

Munificenz des apostolischen Stuhles die Söhne der Vornehmen unterrichtet werden ohne jegliche Verpflichtung zur Aenderung der Religion und zur Uebernahme des geistlichen Standes, und Alles würde sich von selbst ergeben. Gregor fand an diesem Vorschlage Gefallen und gewährte 1800 Goldscudi jährlich für 40 Aeliche und 600 Scudi zur Unterstützung für bürgerliche Studierende. Da sich über diesen Act keine Bulle vorfand, so sicherte Urban VIII. durch die Bulle Quoniam divinae vom 19. December 1628 diese Summe und beschränkte die Zahl der gratis aufzunehmenden Alumnus auf 30. Der Fürstabt wurde Viceprotector und der Runtius Protector. Die nächste Leitung war der Gesellschaft Jesu anvertraut. Wie früher, kamen nun wieder aus allen Stämmen Deutschlands Knaben und Jünglinge nach Fulda, Sprößlinge der edelsten Geschlechter. Aus Sachsen, Posen, Schwaben, Franken, vom Norden und Süden, vom Bodensee und aus Lüttich hatte die Schule ihre Besucher, selbst mit Uebergehung der einheimischen Jesuitenanstalten. Das päpstliche Seminar zählte schon in den ersten Jahren 130 Alumnus und Conventoren, das Gymnasium über 400 Schüler. Die philosophischen Vorlesungen eines Jahrgangs wurden von ungefähr 50 Zuhörern besucht, zu den dogmatischen fanden sich anfangs ca. 60 ein. Unter den Schülern ist ohne Zweifel der bedeutendste Gelehrte P. Athanasius Kircher S. J. aus Weis. Bei der Auflösung des päpstlichen Seminars existierten noch 96 adeliche Geschlechter, deren Gründer in demselben katholisch geworden waren. So hat denn diese zweite Schule für die Erhaltung des katholischen Glaubens in Deutschland ebenso gewirkt, wie die erste zur Verbreitung desselben. Durch den Einfluß der Jesuiten hatten sich die Benedictiner wieder geträufelt und Lehrkräfte gewonnen. Adolf von Dalberg vereinigte beide Schulen der Jesuiten und Benedictiner als philosophische und theologische Facultäten mit Heranziehung anderer Dozenten für die Facultäten der Jurisprudenz und Medicin zur Universität. Papst Clemens XII. erließ die Stiftungsbulle am 1. Juli 1732, Kaiser Karl VI. den Bestätigungsbrief am 12. März 1733. Diese Adolphina hörte mit der Säkularisation im J. 1802 zu bestehen auf, ohne daß sie förmlich aufgehoben worden wäre. Das Gymnasium ging mit der Auflösung der Gesellschaft Jesu an den Säkularclerus unter Heinrich von Vibra über. Das päpstliche Seminar wurde ein bischöfliches, welches das Gymnasium mit Lehrern zu versehen hatte. Im Jahre 1803 zog das Seminar durch Tausch in den säcularisirten Benedictinerconvent. Als das Gymnasium gegen die Beschwerde des Fürstbischöfs und den kaiserlichen Befehl mit einigen akatholischen Lehrern besetzt und im Laufe der Zeit dem Einflusse des Bischofs ganz entzogen worden war, erweiterte der Bischof Christoph Florentinus, gestützt auf die ein Seminar ad normam Concilii Tridentini garantirende Stiftungsbulle, im J. 1852 den philosophischen und

theologischen Unterricht des Seminars durch den Gymnasialunterricht. Es war das Knabenseminar mit eigenen Schulen, das im Herbst 1874 als erstes Opfer des Culturkampfes fiel. Man könnte die dritte Schule nennen, welche die Diöcese für diese traurigen Zeiten mit kirchlich gesinnten Priestern hinreichend versorgte.

III. Das Bisthum. Eigentlich war die Abtei schon seit dem Jahre 751 Diöcese, da der Abt die quassiepiscopale Jurisdiction über sein gesondertes Territorium vom Papste Zacharias erhalten hatte. Die Existenz dieses Privilegiums ist gegenwärtig nicht mehr anzuzweifeln. Die oben citirten neuesten Untersuchungen haben die Richtigkeit des päpstlichen Diploms, wenn es auch nicht mehr im Originale, sondern nur in Abschriften erhalten ist, sichergestellt. An das Diplom des Papstes Zacharias schließt sich dann der bestätigende Erlass des Königs Pipin an. Ihn folgen die späteren päpstlichen und kaiserlichen Decrete. Freilich hatten Sturmians und sein Nachfolger mannigfache Controversen zuerst mit Mainz, dann mit Würzburg; allein die unumstößliche Thatsache, daß die Rechte befeuerungsgewalt alle Jahrhunderte hindurch die Jurisdiction ausübten und immer gegen mächtige Hierarchie kämpfend endlich obzogen, ist der beste Beweis für die Legalität des Rechtes. Nach tauendjähriger Controverse erhob Papst Benedict XIV. im J. 1752 die Abtei unbeschadet ihrer Monarchieverfassung zum Bisthum. Der Papst that dies aus eigenem Antriebe, nicht auf irgend jemand's Ersuchen, sondern aus gewisser Erkenntnis der persönlichen Ueberlegung, aus der Fülle apostolischer Gewalt zum Heile der Seelen, zur Verzeichnung des Ordensstandes, zum Frieden der Nachbarbisthümer, zur Hebung der Stadt Fulda. Amand von Dusek, der als 81. Abt von Fulda und zweiter Weibbischöf (von Themißen i. p.) schon beide Würden in Einer Person vereinigte, wurde der erste Fürstbischöf von Fulda. Das Ordenskapitel, wie oben bemerkt, ein Decan mit ca. 14 Capitularen, deren acht Prosopien besetzt, war nun auch Domcapitel. Ein Ringel der selben hatte monastisch dem Chore von 30 Benedictinern zu präsidieren. Durch das Verbot des Regularclerus wurde der Säkularclerus in manchen Städten beeinträchtigt, was sich besonders beim Eintritt der Säkularisation herausstellte. Dem ersten Fürstbischöf folgten Abelbert II. von Walderdorff (1757—1759), Heinrich von Nibbeling (1759—1788) und Abelbert III. von Nibbeling (1788—1802 bzw. 1814). Im J. 1829 wurde in Gemäßheit der Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis studium vom 11. April 1827 die Diöcese Fulda reorganisiert und als Suffraganbisthum der rheinischen Kirchenprovinz zugeordnet. Die bisher gesonderten Theile des Hochstifts, wie die des Großherzogthums Hessen, gräflichen Fürstenthums gehörten nicht mehr in den Bereich des Bisthums. Dagegen kamen zur Diöcese in neuen Besitz die katholischen Pfarren